

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 32 01/4

Datum: 22.04.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	07.05.2024				
Kreisausschuss	05.06.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Aufhebung - Beschluss 02/437/24 vom 6. März 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses 02/437/24 – Stundung Kreisumlage Gemeinde Biederitz – vom 6. März 2024 aufgrund der in der Begründung angeführten Bedenken der Rechtmäßigkeit.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

In der Sitzung des Kreisausschusses am 6. März 2024 hat der Kreisausschuss den Beschluss 02/437/24 „Stundung Kreisumlage Gemeinde Biederitz“ mit Änderung beschlossen. Die Stundungszinsen sollten in Höhe der Hälfte des Zinssatzes erhoben werden, welcher nach Dienstanweisung maßgeblich ist. Diese Beschlussfassung widerspricht den gesetzlichen Regelungen.

§ 24 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) regelt die Verzinsung. Gemäß § 24 Satz 2 FAG ist eine Stundung nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung mit unzumutbarer Härten für den Schuldner verbunden wäre. Dieses macht die Gemeinde Biederitz aufgrund dem fehlendem Liquiditätskreditrahmen in ihrem Stundungsantrag vom 1. Februar 2024 geltend.

Entsprechend § 24 Satz 1 FAG sollen für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung und für den Fall des Verzuges der Zahlung nach § 12 Abs. 4 Satz 3 und den §§ 19 (Kreisumlage) und 23 Zinsen erhoben werden. Hier gibt der Gesetzgeber ein sogenanntes intendiertes Ermessen vor. Erfolgt jedoch in der Ermessensabwägung dieser Soll-Vorschrift die Entscheidung für die Erhebung von Stundungszinsen, schreibt der Gesetzgeber die Höhe des Zinssatzes verbindlich in § 24 Satz 4 FAG vor. Danach beträgt der Zinssatz zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Eine Halbierung des Zinssatzes für die Festsetzung der Stundungszinsen ist damit unzulässig und rechtswidrig.

Der Landrat, als Hauptverwaltungsbeamter, äußert gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses 02/437/24 (Stundung Kreisumlage Gemeinde Biederitz) und macht diese hiermit gegenüber dem Kreisausschuss geltend.

Der gefasste Beschluss des Kreisausschusses 02/437/24 ist demzufolge aufzuheben und ist neu zu beschließen.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)